



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
Leistungen	
Kauf	2
Beratung & Projektierung	2
Projektrealisation	3
Miete	4
Wartung, Unterhalt & Betrieb	5
Software Lizenzierung	6
Allgemeine Bestimmungen	8

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendungsbereich

Die Verträge zwischen dem Kunden und eastphone ag (nachstehend eastphone ag genannt) über deren Dienstleistungen und Produkte bestehen in der Regel aus Vertragsurkunde, den zugehörigen Anhängen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Inhalt und Umfang der Leistungen von eastphone ag werden im Kapitel «Leistungen» dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umschrieben. Sind darin keine spezifischen Vorschriften für einzelne Leistungen enthalten, so gelten die Regelungen im Kapitel «Allgemeine Bestimmungen».

Leistungen

Kauf

Leistungen eastphone ag

Lieferung

eastphone ag übergibt zum geplanten Zeitpunkt dem Kunden das in der Vertragsurkunde und den Anhängen spezifizierte System. Die Lieferung an eine vereinbarte Adresse erfolgt gegen Bezahlung. Mit der Übergabe gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

Garantie

Dauer der Garantie

Die Dauer der Garantieperiode ist in der Vertragsurkunde oder in den Anhängen aufgeführt. Sie beginnt mit der Lieferung des Systems, bei Verzögerung seitens des Kunden jedoch spätestens drei Monate nach dem ursprünglich geplanten Liefertermin.

Inhalt der Garantie

eastphone ag garantiert dem Kunden, dass das System den in der Vertragsurkunde und in den Anhängen festgelegten Spezifikationen entspricht.

Während der Garantieperiode behebt eastphone ag Mängel am System. eastphone ag kann defekte Systemteile durch neue oder neuwertige ersetzen. Die ersetzten Teile gehen in das Eigentum von eastphone ag über. eastphone ag übernimmt keine Garantie für den unterbrechungslosen Betrieb des Systems.

Die Behebung von Mängeln im Rahmen der Garantie erfolgt auf Anzeige des Kunden oder eines Benutzers an die Störungsmeldestelle von eastphone ag (Telefon 0848 005 005). Die Interventionszeit richtet sich nach den betrieblichen Möglichkeiten.

Bei der von eastphone ag gewährten Garantie handelt es sich um eine Materialgarantie. Die zusätzlichen Kosten für Arbeitsweg, Fahrzeug, Arbeit am Domizil des Kunden etc. werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Kann ein schwerwiegender Mangel trotz wiederholter Versuche weder durch Reparatur noch durch Ersatzlieferung behoben werden, steht dem Kunden ausschliesslich das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und gegen Rückgabe des Systems den Kaufpreis zurückzuerlangen. Diese Garantieleistungen gelten

anstelle der Gewährleistungs- und der damit verbundenen Schadenersatzansprüche des Obligationenrechts.

Einschränkungen

Die Garantie umfasst nicht die Behebung von Mängeln, deren Entstehen der Kunde oder eine Drittperson zu vertreten hat oder die auf äussere Einwirkungen zurückzuführen sind. Dies ist namentlich der Fall bei unsachgemäsem Einbau, unsachgemässer Ausführung der Haus- und Anlageinstallation, Störungen infolge Standortwechsels, Nichteinhalten der Raumbedingungen oder unsachgemässer bzw. unsorgfältiger Bedienung des Systems, bei nicht fachgerechter Wartung sowie bei Stromversorgungsausfällen und ausserordentlichen Betriebszuständen. Das Verbrauchsmaterial (wie z.B. Papier, Toner, Akkus, usw.) ist in den Garantieleistungen nicht enthalten und wird dem Kunden gesondert verrechnet.

Die Garantie erlischt bei Eingriffen, die nicht durch eastphone ag oder mit deren Zustimmung vorgenommen werden. Die Garantie erlischt ebenfalls, wenn das System weiterverkauft wird und der neue Eigentümer die erforderlichen Anpassungen nicht durch eastphone ag, deren Partner oder von ihr beauftragten Dritten vornehmen lässt.

Nicht als Mangel gilt schliesslich, wenn der Kunde bestimmte Funktionen des Systems wegen der technischen Ausgestaltung der Fernmeldenetze nicht oder nicht mehr nutzen kann.

Besondere Bestimmungen

Verzug

Kann eastphone ag das System oder Teile davon aus Gründen, die bei Dritten liegen, nicht termingemäss liefern, steht dem Kunden kein Recht zu, den Vertrag aufzulösen.

Eigentumsvorbehalt

Das System bleibt im Besitz der eastphone ag, bis sämtliche Verbindlichkeiten beglichen sind.

eastphone ag ist bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt am System im Register eintragen zu lassen und dem Vermieter von Geschäftsräumen, in welchen sich der Kaufgegenstand befindet, anzuzeigen. Der Kunde muss eastphone ag eine Verlegung des Systems in andere Geschäftsräumlichkeiten sowie die Adresse des neuen Vermieters vor Antritt des neuen Mietobjektes bekanntgeben.

Beratung & Projektierung

Leistungen eastphone ag

eastphone ag erbringt durch fachkundiges Personal (nachstehend Berater genannt) folgende Beratungsdienstleistungen, die der Kunde nach seiner Wahl beziehen kann, wie:

- Analyse Kommunikationsprozesse
- Analyse Schnittstellen

- Analyse der Bedürfnisse
- Machbarkeitsstudien
- Entwurf Lösungsvarianten
- Erarbeiten des Vorgehensmodells

Die im Einzelnen zu erbringenden Dienstleistungen und deren Umfang werden in der Vertragsurkunde festgehalten. Die Erbringung der Dienstleistung erfolgt unter Mitwirkung des Kunden.

eastphone ag hält das Ergebnis der Arbeiten in der Regel in einem schriftlichen Bericht fest.

Termine, Beschäftigungsgrad

eastphone ag teilt dem Kunden den Erledigungstermin des Beratungsauftrages bzw. einer einzelnen Beratungstätigkeit mit. Sollte dies aufgrund der besonderen Natur des zu besorgenden Beratungsauftrages nicht möglich sein, legt eastphone ag einen minimalen Beschäftigungsgrad des Beraters in Prozenten gemessen an der Arbeitszeit (40 h/Woche) fest.

eastphone ag unternimmt das Zumutbare, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Falls Termine infolge Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen nicht eingehalten werden können, ist sie bestrebt, ausfallende Berater innert nützlicher Frist zu ersetzen.

Informationspflicht

eastphone ag erstattet dem Kunden in regelmässigen Abständen in mündlicher oder schriftlicher Form Bericht. Dieser enthält Informationen über alle wesentlichen Auftragspunkte.

eastphone ag gibt dem Kunden auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeiten und das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit den Beratungsleistungen. Ebenso weist eastphone ag das bisher aufgelaufene Honorar und die angefallenen Spesen aus.

Gewährleistung

eastphone ag gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung des übertragenen Geschäfts gemäss den allgemein anerkannten Grundsätzen des Fachgebietes. eastphone ag nimmt die Interessen des Auftraggebers in allen Aspekten der Auftragsausführung wahr.

Besondere Bestimmungen

Verantwortliche Personen

eastphone ag wie auch der Kunde bestimmen je eine verantwortliche Person. Diese Person ist während der Leistungserbringung die Ansprechperson der anderen Partei. Weisungen des Kunden betreffend der Beratung müssen durch dessen Ansprechperson der Ansprechperson von eastphone ag zur Kenntnis gebracht werden.

Koordination

Vergibt der Kunde in Absprache mit eastphone ag einzelne Leistungen an Dritte oder führt er sie selbst aus, bleibt die Koordination der Beratungsleistungen in der Zuständigkeit von eastphone ag. Der Kunde ist diesfalls für die rechtzeitige, getreue und sorgfältige Ausführung dieser Leistungen verantwortlich.

Vertragsbeendigung

Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit schriftlich zu kündigen. Die Vergütung durch den Kunden berechnet sich in diesen Fällen nach den bereits erbrachten Leistungen und nachweisbaren Nebenleistungen.

Projektmanagement

eastphone ag übernimmt Arbeiten im Bereich Projektrealisation, wie Montage, Vergaben der Inhouse- und Systemverbindungen, Ersterfassung und Erstprogrammierung der Kundendaten.

Zusatzleistungen

Gegen Vergütung können Zusatzleistungen eastphone ag vereinbart werden, wie:

- Planung Anlageraum
- Projektierung Netzelemente
- Ausmessen Cordlessstationen
- Einbinden Third Party-Produkte/Dritt-Produkte
- Koordination für Fremdprodukte

Projektrealisation

Leistungen eastphone ag

eastphone ag erbringt durch entsprechende Fachleute eine Dienstleistung. Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt unter der Mitwirkung des Kunden.

eastphone ag überwacht die Einhaltung der Termine und die korrekte Ausführung der Arbeiten gestützt auf die im Detailkonzept zugewiesenen Verantwortlichkeiten. Dazu gehören die Termine für die Lieferung des Systems, Montage, Raumbereitstellung, Erstellen der Inhouse- und Systemverbindungen, Ersterfassung und Erstprogrammierung der Kundendaten, Inbetriebnahme und Abnahme des Systems sowie die Kundens Schulung.

eastphone ag liefert das System an die vereinbarte Adresse.

Zusatzleistungen

Gegen Vergütung können Zusatzleistungen eastphone ag vereinbart werden, wie:

- Ausmessen Cordlessstationen
- Einbinden Third Party-Produkte/Dritt-Produkte
- Koordination für Fremdprodukte

eastphone ag installiert das System. In der Installation enthalten sind die Aufstellung, die Befestigung des Systems auf normalem Baugrund und der Einbau von Montagematerial sowie die Verlegung der Kabel in bestehender Infrastruktur (maximale Kabellänge von 15m zwischen System und Hauptverteiler) und deren Anschluss an die Haus- und Systemverbindungen. Die Lieferung der Hauptverteiler-Anschlusselemente erfolgt bauseitig.

eastphone ag erfasst unter Mitwirkung des Auftraggebers alle Kundendaten und bereitet die Systemeinspielung vor. eastphone ag instruiert und unterstützt den Auftraggeber bei der Erfassung der Grunddaten. Die Bestimmung der

Sicherheitsaspekte (Ziffernsperrprogramme) erfolgt durch den Auftraggeber. eastphone ag erfasst die System- und Optionsdaten. Die Programmierungen werden dokumentiert und zur Systemeingabe vorbereitet.

eastphone ag überprüft in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen des Kunden alle in der Kundendatenerfassung erfassten Grund-, System- und Optionsdaten. eastphone ag programmiert das System aufgrund dieser Daten (Erstprogrammierung). Unter der Verantwortung von eastphone ag erfolgt die Inbetriebnahme des Systems. Sie wird in Absprache mit dem Kunden und den übrigen am Projekt beteiligten Stellen aufgrund des Terminplanes festgelegt. Die Daten werden anschliessend gesichert. Nach Abschluss der Kundendatenerfassung erfolgt ein Mutationsstopp. Nachträgliche Änderungen erfolgen frühmöglichst, in der Regel während der Inbetriebnahme und werden nach Aufwand verrechnet.

eastphone ag überprüft das System im neuen Umfeld resp. der neuen Technologie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Systemteile. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der durch eastphone ag vorgenommenen Installationen, Funktionen des Systems und dessen Anschlüsse, Systemdokumentation auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie der Erstellung des Übergabeprotokolls. eastphone ag bereitet die Systemübergabe vor. Das Übergabeprotokoll wird vom Kunden gegengezeichnet. Er bestätigt hiermit die erfolgte Übergabe und das Vorliegen der vereinbarten Systemfunktionalitäten und gibt sein Einverständnis zur definitiven Inbetriebnahme.

Zusatzleistungen

Gegen Vergütung können Zusatzleistungen mit eastphone ag vertraglich vereinbart werden:

Schulung

eastphone ag legt in Absprache mit dem Kunden den Schulungsinhalt, die Kursdaten (Kursdauer und Termine), sowie die Teilnehmerzahl fest. eastphone ag lässt die Schulung durch kompetente Schulungsleiter durchführen. Zu Beginn der Schulung werden die Teilnehmer über Inhalt und Gestaltung des Unterrichts informiert, wie etwa über Ziel und Zweck der Schulung, verwendete Lernmethodik und Zeitplan.

Demontage der alten Systemteile

eastphone ag schaltet das bestehende System ab, demontiert dieses oder Systemteile. Am Standort erfolgt durch eastphone ag eine Grobreinigung. Das System oder Systemteile werden abtransportiert.

Gewährleistung

eastphone ag gewährleistet eine sorgfältige Ausführung des übertragenen Geschäfts gemäss den allgemein anerkannten Grundsätzen des Fachgebietes. eastphone ag nimmt die Interessen des Auftraggebers in allen Aspekten der Auftragsausführung wahr. eastphone ag ist für die Behebung allfälliger Mängel der von ihr ausgeführten Arbeiten besorgt.

Leistungen des Kunden

Der Kunde ist für die rechtzeitige Erstellung oder Anpassung der baulichen Infrastruktur, der Starkstrominstallation sowie der Inhouseinstallation und Systemverbindungen vor der Montage besorgt.

Der Kunde stellt auf Ersuchen des Montagepersonals zur Aufbewahrung des Systems, von Montagematerial und Werkzeugen einen abschliessbaren Raum zur Verfügung. Auf Ersuchen und in gegenseitiger Absprache werden dem Montagepersonal Hilfskräfte und Materialien zur Verfügung gestellt. Der Kunde stellt für die Unterbringung der Systemdokumentation, der Systemsoftware und der Datenträger für die Datensicherung einen während der Betriebszeiten zugänglichen Platz zur Verfügung und sorgt für deren sichere Aufbewahrung. eastphone ag macht darauf aufmerksam, dass im Kommunikationssystem eingerichtete Sperrsets unter Umständen umgangen werden können. eastphone ag haftet nicht für daraus entstandenen Schaden.

Besondere Bestimmungen

Verantwortliche Personen

Beide Parteien stellen nach Vertragsabschluss eine Projektorganisation auf und halten sie in der Regel schriftlich fest. Das System wird mit einem beidseitig unterschriebenen Abnahmeprotokoll übergeben. Sowohl auf der Seite des Kunden wie auch bei eastphone ag wird ein verantwortlicher Projektleiter bestimmt. Der Projektleiter ist während der Leistungserbringung die Ansprechperson der anderen Partei.

Weisungen des Kunden betreffend der Beratung müssen durch dessen Ansprechperson der Ansprechperson von eastphone ag zur Kenntnis gebracht werden.

Miete

Leistungen eastphone ag

eastphone ag überlässt dem Kunden während der Mietdauer die in der Vertragsurkunde spezifizierte Anlage zum Gebrauch. Die Benutzungsmöglichkeiten der Anlage richten sich nach den in der Vertragsurkunde und in den Anhängen festgelegten Spezifikationen und insbesondere nach der technischen Ausgestaltung des Fernmeldenetzes, an welches die Anlage angeschlossen wird. Sofern nicht anders vereinbart, werden Lieferung und Installation der Anlage sowie weitere Leistungen (z.B. vom Kunden verlangte Releasewechsel) zusätzlich in Rechnung gestellt.

Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für Schäden an der Anlage oder für deren Verlust, soweit sie durch ihn oder Drittpersonen verursacht werden. Zur Deckung allfälliger Haftpflichtansprüche der eastphone ag empfiehlt sich die Versicherung der Kommunikationsanlagen.

Eigentum

eastphone ag ist ermächtigt beim zuständigen Konkursamt das Eigentum der eastphone ag an der Anlage eintragen zu lassen.

Stellt der Kunde die Anlage in gemieteten Geschäftsräumlichkeiten auf, informiert er den Vermieter dieser Räumlichkeiten über das Eigentum der eastphone ag an der Anlage. eastphone ag ist ermächtigt, dem Vermieter der Räumlichkeiten das Eigentum der eastphone ag anzuzeigen. Diese Ermächtigung entbindet den Kunden nicht von seiner eigenen Informationspflicht. Der Kunde teilt eastphone ag eine Beschlagnahme der Anlage durch Pfändung, Retention sowie eine allfällige Konkursöffnung umgehend mit und weist das zuständige Betreibungs- und Konkursamt auf das Eigentum der eastphone ag an der Anlage hin. Der Kunde trägt alle Kosten, die eastphone ag aus der Abwendung solcher Angriffe entstehen.

Wartung, Unterhalt & Betrieb

Leistungen eastphone ag

Grundleistungen

Die Grundleistung Störungsannahme beinhaltet die Entgegennahme und Weiterleitung von Störungsmeldungen.

Die Meldung der Störung durch den Kunden wird vom Helpdesk eastphone ag Telefon 0848 005 005 rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr entgegengenommen.

Die Grundleistung Störungsannahme beinhaltet die folgenden Leistungen durch eastphone ag:

- Entgegennahme der Meldung durch Operatrice und/oder durch Sprachautomat, per E-Mail.
- Erfassen der durch den Kunden gemeldeten Störung im System für die weitere Bearbeitung.
- Übergabe der Meldung zur weiteren Bearbeitung an die technische Servicestelle.

Die Störungsbehebung -Dienstleistungen umfassen folgende Grundleistungen:

- Bereitstellung von Ersatzmaterial und Servicepersonal.
- Beseitigung von Störungen bzw. Fehlerbehebung, soweit ein Abweichen von den Programm-Spezifikationen vorliegt (Störungsbehebung).
- Überwachung des Telematiksystems durch einmaligen jährlichen Check des Systems.
- Jährliches Sichern der Kunden- und Systemdaten.
- Analyse der Fehlerspeicher, sowie nötige Korrekturen.

Zusatzleistungen

Gegen Vergütung können Zusatzleistungen mit eastphone ag vertraglich vereinbart werden:

- Erhöhung der präventiven Einsätze von halbjährlich bis wöchentlich

Besondere Wartungsbestimmungen

Es gelten die nachfolgenden besonderen Wartungs-Bestimmungen:

Als Wartungsbereitschaft gilt der Zeitraum, wie in den Allgemeinen Bestimmungen als Arbeitszeit definiert, während dem eastphone ag Personal und Material für Interventionen bereithält. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen der Störungsmeldung an das Helpdesk von eastphone ag Telefon 0848 005 005 und dem fachkundigen Eingreifen vor Ort oder mit Fernzugriff. Störungsmeldungen werden täglich rund um die Uhr angenommen. Die Interventionszeiten gelten während der Wartungsbereitschaft.

Die Dauer der Wartungsbereitschaft und die Interventionszeiten für dringende und nicht dringende Störungen sind in der Vertragsurkunde oder deren Anhängen geregelt. Als dringende Störungen gelten ein Totalausfall oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der normalen Funktionsweise des Systems. Alle übrigen Störungen oder Ausfälle gelten als nicht dringende Störungen.

eastphone ag verpflichtet sich, begonnene Störungsbehebungsarbeiten auch über die Wartungsbereitschaft hinaus weiterzuführen. eastphone ag ersetzt gemäss Vertrag defekt gewordene Systemteile durch Neue oder Neuwertige. Davon ausgenommen ist die Behebung von Schäden, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben, oder die durch die Einwirkung höherer Gewalt (inkl. Blitzschlag, Feuer, Wasser) entstanden sind.

Ausgetauschte Systemteile gehen ins Eigentum von eastphone ag über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Einbau eigener Hard oder Software. Das Betriebsmaterial (wie z.B. Papier, Toner, Endgeräte-Akku, USV Akku usw.) ist in den Leistungen nicht enthalten und wird dem Kunden gesondert verrechnet.

eastphone ag gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für das System während der Vertragsdauer. Sie behält sich das Recht vor, das Reparaturgut durch gleichwertige Hardware und Software mit gleichen oder verbesserten Funktionen auszutauschen.

Arbeiten, welche wegen einer unbefugten Veränderung am System oder infolge einer mechanischen oder elektrischen Verbindung mit einem nicht von eastphone ag abgegebenen System verursacht werden, fallen nicht unter diese Leistungen und werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Leistungen der Kunden

Der Kunde lässt alle Arbeiten, welche die Leistungserbringung von eastphone ag beeinflussen können, durch eastphone ag, deren Partner oder mit deren Zustimmung durch einen berechtigten Dritten ausführen.

Der Kunde ist uneingeschränkt für das Einhalten der von eastphone ag vorgeschriebenen Umfeldbedingungen (inkl. Raumklasse) verantwortlich. Werden diese nicht eingehalten, muss mit einer eingeschränkten Leistungserbringung gerechnet werden. Der Kunde stellt für die Unterbringung der Dokumentation einen zugänglichen Platz zur Verfügung und sorgt für eine sichere Aufbewahrung.

Verletzt der Kunde seine Leistungspflicht und entstehen dadurch Kosten, kann eastphone ag diese separat in Rechnung stellen. Der Kunde informiert eastphone ag über Änderungen oder Anpassungen des Systems.

Haben diese Auswirkungen auf die Leistungen, erfolgt eine Anpassung des Vertrages.

Besondere Bestimmungen

Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt eastphone ag, den Betriebszustand des gesamten Systems anhand der Systemdokumente überprüft zu haben.

eastphone ag kann zur Überprüfung eines bereits bestehenden Kommunikationssystems beim Kunden ein technical audit durchführen, sofern dies für die von eastphone ag garantierte Leistung nötig ist. Falls nicht anders geregelt, gehen diese Überprüfungskosten zu Lasten des Kunden.

der technical audit beinhaltet somit, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

- die Projektrealisierung des Kommunikationssystems fachgerecht erfolgt ist,
- das Kommunikationssystem betriebstüchtig und funktionsfähig ist,
- die Richtlinien von eastphone ag für Haus- und Systemverbindungen eingehalten worden sind,
- die Systemdokumentation vollständig ist.

eastphone ag ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen oder Einschränkungen, welche sich aus dem Anschluss des Kommunikationssystems an das Fernmeldenetz eines Dritten ergeben.

Beginn, Dauer und Kündigung des Vertrages

Soweit der Wartungsvertrag Bestandteil eines Leasingvertrages sind, so gelten die Bestimmungen des Leasingvertrages für Beginn, Dauer und Kündigung des Vertrages.

Im Falle eines Totalschadens des Systems endet der Vertrag mit Eingang der Meldung bei eastphone ag. Sofern nicht ein ausschliessliches Verschulden von eastphone ag vorliegt, gelten sinngemäss die gleichen Bedingungen wie beim Rücktritt. eastphone ag ist in einem Schadenfall bereit, die mit der Wiederherstellung und Betriebsaufnahme verbundenen Leistungen gegen separate Abrechnung zu erbringen.

Software Lizenzierung

Leistungen eastphone ag

Lizenz

Umfang der Nutzung

Der Kunde erhält das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung im vereinbarten Umfang der vertraglich festgelegten Standardsoftware auf der in der Vertragsurkunde festgelegten Hardware. Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Upgrades und Releases beziehen sich in der Regel auf die mit der Standardsoftware ausgerüstete Hardware.

Schutz- und Nutzungsrechte an der Standardsoftware

Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben bei eastphone ag oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert eastphone ag, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

Kopien

Der Kunde kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware eine Kopie erstellen. Eine darüber hinausgehende Verwendung der Kopie (namentlich deren Abgabe an Dritte) ist nicht zulässig.

Veränderungen der Standardsoftware

Der Kunde verpflichtet sich, an der Standardsoftware keine Veränderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Dies umfasst insbesondere das Verbot von Übersetzung und Rückübersetzung, Umprogrammierung, Anpassung, Herstellung oder Ausführung von Ableitungen, Modifikation, Zusätze oder Korrekturen, «Reverse Engineering» und Dekompilation.

Davon ausgenommen sind im gesetzlichen Rahmen Veränderungen, die zur Erlangung der für die Interoperabilität der Standardsoftware mit anderen Programmen oder der Standardsoftware mit anderer Hardware notwendigen Informationen dienen, sofern diese Informationen nicht von eastphone ag oder dem Hersteller der Standardsoftware erhältlich sind.

Ausfall der Hardware

Während eines Ausfalls der Hardware ist der Kunde berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf der Ersatzhardware zu nutzen.

Upgrades/Releases

Anpassungen und Weiterentwicklungen der Programme sowie die Anpassung der Standardsoftware an geänderte Betriebs-, Datenbank und Trägersysteme des Kunden sind, sofern in der Vertragsurkunde nicht anders vereinbart, nicht Gegenstand der Hauptlizenz. Die Übertragung von Rechten an Upgrades/Releases kann gegen zusätzliches Entgelt besonders vereinbart werden.

Lizenzgebiet

Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware beschränkt sich auf das Gebiet der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein.

Dokumentation

Lieferung von Dokumentation

Sofern vereinbart liefert eastphone ag dem Kunden zusammen mit der Standardsoftware eine für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation (Benutzer- bzw. Installationshandbuch) in den vereinbarten Sprachen.

Nutzung

Der Kunde darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und nutzen. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der Einwilligung von eastphone ag und kann zusätzliche Kosten nach sich ziehen.

Ausbildung

eastphone ag stellt die Ausbildung von Personal des Kunden zur optimalen Nutzung der Standardsoftware sicher, sofern dies vertraglich vereinbart ist. Ansonsten genügt eine Bedienungs- und Installationsanweisung.

Zulassungen und Einfuhrzertifikate

eastphone ag sorgt für die erforderlichen behördlichen Zulassungen.

Pflege

Umfang der Pflege

eastphone ag pflegt die Standardsoftware nach Ablauf der sechsmonatigen Verjährungsfrist für Mängelrechte gemäss Vereinbarung und gegen zusätzliche Vergütung. Die Pflege der Standardsoftware kann die Korrektur von Programmfehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (Upgrades/Releases) und die notwendigen Anpassungen der Standardsoftware an geänderte Betriebs-, Datenbank- und Trägersysteme des Kunden umfassen.

eastphone ag kann sich gegen zusätzliche Vergütung auch an der Suche nach der Störungsursache beteiligen, wenn die Störung durch das Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten verursacht wird.

eastphone ag kann gegen zusätzliche Vergütung und im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten auch für die Behebung von Störungen eingesetzt werden, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

Wartungsbereitschafts- und Interventionszeit

eastphone ag erbringt die Pflege der Standardsoftware während den vereinbarten Wartungsbereitschafts- und Interventionszeiten.

Die Parteien können gegen zusätzliche Vergütung auch Pflegeleistungen ausserhalb der Wartungsbereitschaftszeiten vereinbaren.

Die Behebung von Programmfehlern erfolgt, allenfalls mittels Umgehungslösungen, innert angemessener Frist.

Leistungen des Kunden

Abnahme und Genehmigung

Der Kunde prüft die Standardsoftware sofort nach Lieferung durch eastphone ag bzw. während der vereinbarten Testperiode auf allfällige Mängel. Erklärt der Kunde nicht innert 14 Tagen nach der Lieferung bzw. nach Ablauf der Testperiode schriftlich die Ablehnung der Standardsoftware, gilt sie als genehmigt.

Einfuhrzertifikate

Der Kunde übernimmt mit der Abnahme die Verpflichtungen von eastphone ag bzw. des Herstellers aus Einfuhrzertifikation und Exportgesetzen.

Prüfung des Softwaregebrauchs

Der Kunde gewährt eastphone ag oder von ihr beauftragten Dritten die Möglichkeit, den Gebrauch der Standardsoftware zu überprüfen. Dazu sichert er eastphone ag oder den beauftragten Dritten seine volle Unterstützung zu. Namentlich ermöglicht er ihr den Zugang zu seiner IT-Infrastruktur.

Eine solche Prüfung findet nach Möglichkeit während der Geschäftszeiten des Kunden statt und vermeidet eine erhebliche Störung der Geschäftsaktivitäten des Kunden.

Infrastruktur

Der Kunde sorgt für die Stromversorgung, die erforderlichen Raumbedingungen, die Anschlüsse an das Datennetz und die notwendige, kompatible Infrastruktur zum Betrieb der Standardsoftware.

Gewährleistung

Grundsatz

eastphone ag gewährleistet eine sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen. Die Gewährleistung von eastphone ag entfällt, soweit den Kunden ein Verschulden trifft.

Mängel

Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung in der Form von Pflegeleistungen verlangen. eastphone ag behebt den Mangel umgehend und trägt die daraus entstehenden Kosten.

Nimmt eastphone ag die vom Kunden verlangte Nachbesserung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung nicht oder nicht erfolgreich vor, kann der Kunde nach Wahl einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.

Die Mängelrechte verjähren innert sechs (6) Monaten ab Genehmigung der Standardsoftware oder ab Entgegennahme der Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

Besondere Bestimmungen

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt eastphone ag oder der Hersteller auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Kunde gibt eastphone ag solche Forderungen schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt eastphone ag oder dem Hersteller die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt eastphone ag oder der Hersteller die dem Kunden auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht, kann eastphone ag nach ihrer Wahl dem Kunden das Recht verschaffen, die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder die Software durch eine andere zu ersetzen, die die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt.

Rückgabe

Innert 30 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde eastphone ag das Original und allfällige Kopien der Standardsoftware und der Dokumentation zurückzugeben oder schriftlich deren Vernichtung zu bestätigen. Die Kosten der Rückgabe oder Vernichtung trägt der Kunde.

Allgemeine Bestimmungen

Leistungen eastphone ag

eastphone ag erbringt die gemäss Vertragsurkunde und zugehörigen Anhängen vereinbarten Dienstleistungen und Produkte. eastphone ag kann zur Erfüllung ihrer Dienstleistungen Partner oder Dritte beiziehen. eastphone ag kann die Leistungen nach eigenem Ermessen entweder vor Ort oder mittels Fernzugriff (Remote Access) erbringen.

Leistungen des Kunden

Preise

Die vom Kunden zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus der Vertragsurkunde und den zugehörigen Anhängen. Die Preise beinhalten die aktuelle MwSt. sowie Entsorgungsabgaben gemäss den Swico- Richtlinien.

Die Serviceleistungen von eastphone ag werden entweder nach Aufwand mit oder ohne obere Begrenzung der Vergütung (Kostendach) oder als Pauschalangebot erbracht. Das Kostendach kann angepasst werden, wenn die beim Vertragsabschluss bekannten Grundlagen wesentlich ändern und die Änderung für eastphone ag nicht voraussehbar war. Ein vereinbartes Kostendach oder Pauschalangebot umfasst auch die Spesen. Ansonsten werden Spesen separat in Rechnung gestellt.

Arbeiten ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten werden mit Zuschlag in Rechnung gestellt.

Übliche Geschäftszeiten

Übliche Geschäftszeiten sind falls nicht in der Vertragsurkunde oder in den Anhängen anders vereinbart, Montag bis Freitag 8.00 bis 17.00 Uhr. Exklusive der gesetzlichen Feiertage am Standort des Kunden (gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage).

Verantwortung des Kunden

Der Kunde sorgt dafür, dass die vereinbarten Dienstleistungen und Produkte gesetzes- und vertragsgemäss genutzt werden. Namentlich ist der Kunde verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden von eastphone ag zu verhindern. Weitere Pflichten des Kunden können sich aus der Vertragsurkunde und den zugehörigen Anhängen ergeben.

Die Abgeltung von allfälligen SUISA- Urheberrechten ist Sache des Kunden.

Unterlagen und Informationen

Der Kunde stellt eastphone ag die für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung und bringt eastphone ag mit seinem für die Leistungserbringung verantwortlichen Personal in Verbindung.

Zugangsregelung

Der Kunde gewährt eastphone ag, deren Partner oder von ihr beauftragten Dritten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig Zugang zu den notwendigen Räumlichkeiten.

Raumklasse

Der Kunde stellt sicher, dass das System nur in staubfreien Räumen mit genügender Durchlüftung betrieben wird, welche der unten aufgeführten Raumklasse entspricht:

- Relative Luftfeuchtigkeit 40–70%
- Raumtemperatur 15–28°C
- Spannung $U_{\text{Netz}} = U_{\text{Netz}} \pm 10\%$
- Bodenbelag $7.5 \times 10^5 \leq R_E \leq 10^8 \text{ Ohm}$

Bodenbelag gemäss Euronorm EN 100015: Harmonized Systems of Quality Assessment for Electronic Components Basic Specification: Protection of Electrostatic Sensitive Devices, Part I, General Requirements.

Liefer- und Inbetriebnahmetermine

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich Liefer- und Inbetriebnahmetermine als Plandaten.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung durch eastphone ag erfolgt gemäss der in der Vertragsurkunde und den zugehörigen Anhängen vereinbarten Bedingungen. Ist nichts besonderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich im voraus.

Ist eine einmalige Vergütung vereinbart, stellt eastphone ag diese entweder nach Lieferung, gemäss Zahlungsplan oder nach der Systemabnahme in Rechnung.

Bei Miet- und Wartungsverträgen wird bei angebrochenen Monaten für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung oder in den Vertragsdokumenten angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Falls in der Vertragsurkunde nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungskonditionen:

- Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Erhalt der Rechnung ohne Skonto.
- Zahlungskonditionen bei Gesamtkosten des Systems und/oder der einmaligen Services von: CHF 5'000.-- bis CHF 30'000.--: Wird bei Vertragsabschluss eine Anzahlung von 10% der Gesamtkosten in Rechnung gestellt. Die Restzahlung wird fällig bei Ablieferung des Systems resp. Nach Erbringung der einmaligen Services am Erfüllungsort.
≥ CHF 30'000.--: Fälligkeit des Auftragswertes: 30% bei Auftragserteilung (Vertragsunterzeichnung) an eastphone ag;
30% bei Ablieferung der Ausrüstung, resp. bei Beginn der einmaligen Dienstleistung am Erfüllungsort;
30% nach Beendigung der Installationsarbeiten bzw. bei Inbetriebnahme und
10% nach Abnahme der betriebsbereiten Anlage durch den Kunden (unterschiedenes Übergabeprotokoll).

Arbeiten, die nicht im Leistungsumfang dieses Vertrages sind, werden nach Aufwand separat verrechnet. Der

Kunde kann bis zu diesem Datum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, so gilt sie als genehmigt.

Verzug

Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, kann eastphone ag die Erbringung sämtlicher Leistungen ohne weitere Ankündigung unterbrechen, weitere in den Vertragsdokumenten vorgesehene Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

Kommt der Kunde mit einer vereinbarten Teilzahlung in Verzug, so ist eastphone ag berechtigt, die fälligen Teilzahlungen oder den Restkaufpreis in einer einmaligen Zahlung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten und alle ihr aus der Nichterfüllung des Vertrages zustehenden Rechte geltend zu machen.

Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die eastphone ag durch den Zahlungsverzug entstehen, wie Administrativ- und Mahngebühren, Verzugszinsen, Anwalts- und Gerichtskosten.

Vorauszahlung und Sicherheit

Bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann eastphone ag sofortige Bezahlung sämtlicher Ausstände, Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen.

Bezahlt der Kunde Ausstände nicht sofort und vollumfänglich oder leistet er Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann eastphone ag die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen, die in den Vertragsdokumenten vorgesehenen Massnahmen treffen oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Die gleiche Regelung gilt bei Nachlassstundung oder Konkursöffnung, wenn weder der Kunde noch die Konkursverwaltung oder der Sachwalter noch Dritte Sicherheit für die Bezahlung künftiger Rechnungen leisten.

Verrechnung

Der Kunde verrechnet Schulden gegenüber eastphone ag nicht ohne deren Zustimmung mit eigenen Forderungen.

Haftung von eastphone ag

Bei Vertragsverletzungen haftet eastphone ag für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schäden ersetzt eastphone ag unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Betrage von CHF 500'000.– je Schadenereignis, und für Vermögensschäden bis zum Gegenwert der während des letzten Vertragsjahres bezogenen Leistungen, höchstens aber CHF 50'000.– je Schadenereignis. In keinem Fall haftet eastphone ag jedoch für Folgeschäden, wie z.B. für entgangenen Gewinn und Datenverluste.

eastphone ag haftet insbesondere nicht für Schäden,

- die in Folge Blitzschlags oder Stromversorgungs- ausfällen entstehen (eastphone ag empfiehlt für das

Kommunikationssystem die Installation einer Notstromversorgung),

- die aus dem Verlust von Daten oder Informationen entstehen, insbesondere auch bei Verlusten, die vor oder anlässlich der Störungseingrenzung oder Störungsbehebung entstehen,
- die durch das Nichteinhalten der Interventionszeiten bei Einwirkung von höherer Gewalt (inkl. Blitzschlag, Feuer, Wasser) oder bei Unbenutzbarkeit der Zufahrtswege entstehen, die aufgrund von Änderungen am System ohne Zustimmung von eastphone ag oder durch unsachgerechten Betrieb oder Unterhalt entstehen,
- die aus der Umgehung von Sperrsets, die im Kommunikationssystemen eingerichtet sind, entstehen können.

eastphone ag ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen oder Einschränkungen, welche sich aus dem Anschluss des Systems an das Fernmeldenetz eines Dritten ergeben.

Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für Schäden, die eastphone ag wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen oder anderen Vertragsverletzungen entstanden sind.

Er hält eastphone ag von allen Ansprüchen schadlos, denen eastphone ag gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages möglicherweise ausgesetzt ist. Diese Schadloshaltung besteht auch, wenn der Kunde eastphone ag den Streit verkündet, nachdem er von Dritten verklagt wurde.

Besondere Bestimmungen

Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte.

Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten von eastphone ag verbleiben bei eastphone ag oder den berechtigten Dritten.

Der Kunde darf das System, die Software und die Dokumentationen nur innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein benutzen. Will er sie in anderen Ländern nutzen oder Dritten zum Gebrauch überlassen, benötigt er eine schriftliche Bewilligung.

Höhere Gewalt

Kann eastphone ag trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhersehbare behördliche Restriktionen Virenbefall von IT-Systemen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. eastphone ag haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Herausschieben der Vertragserfüllung entstehen.

Kundendaten

Beim Umgang mit Daten hält sich eastphone ag an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Fernmelde- und Datenschutzgesetz. eastphone ag erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Der Kunde willigt ein, dass eastphone ag im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen bzw. Daten betreffend seinem Zahlungsverhalten weitergeben kann, seine Daten für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und für massgeschneiderte Angebote verwendet. Wird eine Dienstleistung von eastphone ag gemeinsam mit Dritten erbracht oder bezieht der Kunde Leistungen Dritter, so kann eastphone ag Daten über den Kunden an Dritte weitergeben, insoweit dies für die Erbringung solcher Dienstleistungen oder für das Inkasso notwendig ist.

Vertraulichkeit

Der Kunde und eastphone ag behandeln alle Tatsachen und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich.

Im Zusammenhang mit dem Auftrag wird eastphone ag den Kunden gegebenenfalls mit Studien, Analysen, Pflichtenheften und ähnlichen Dokumenten beliefern. Diese Dokumente sind ausschliesslich für den vorgesehenen Gebrauch des Kunden bestimmt und dürfen weder insgesamt noch teilweise ohne vorherige Zustimmung von eastphone ag Dritten zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen verbleibt das Urheberrecht bei eastphone ag.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eastphone ag, deren Partner oder von ihr beauftragte Dritte bei der Leistungserbringung Zugang zu Daten erhalten können. eastphone ag sorgt dafür, dass diese Daten vertraulich behandelt werden.

Personenschutz

Zur Sicherstellung des Personenschutzes und der Betriebstüchtigkeit des Systems kann eastphone ag Änderungen an den Installationen sowie der Montage der Hardware verlangen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, holt eastphone ag die Genehmigung des Kunden ein. Die Auftragserteilung für die Änderungsarbeiten obliegt dem Kunden oder in dessen Auftrag eastphone ag.

Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt an dem in den Vertragsdokumenten genannten Datum in Kraft. Bezieht der Kunde die Leistungen von eastphone ag vor Vertragsabschluss, tritt der Vertrag nach Unterzeichnung rückwirkend auf den Bezugsbeginn in Kraft.

Dauer und Kündigung

Sofern die Vertragsdokumente nichts anderes vorsehen, dauert der Vertrag unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Mindestvertragsdauer

Ist eine Mindestvertragsdauer festgelegt, beginnt sie am Tag nach der Übergabe des Systems oder, wenn der Kunde deren Verzögerung zu vertreten hat, am Tage, nach dem das System ohne diese Verzögerung hätte übergeben werden können.

Der Vertrag kann frühestens auf Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt in jedem Fall 3 Monate.

Tritt der Kunde vor Ablauf der Mindestvertragsdauer vom Vertrag zurück, so schuldet er eastphone ag $\frac{1}{3}$ der restlichen Wartungskosten.

Schwerwiegende Vertragsverletzung

eastphone ag kann den Vertrag nach schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch den Kunden jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.

Änderungen des Vertrages

eastphone ag gibt dem Kunden Vertragsänderungen so rechtzeitig bekannt, dass er den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist auflösen kann. Ohne schriftliche Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von eastphone ag keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

eastphone ag kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eine andere Gesellschaft übertragen, sofern eastphone ag diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, dies gilt auch für Kunden mit Sitz im Ausland.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist St. Gallen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.